

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/43da6f3f-0241-36ab-b8d0-37d8a45b3271

Titel Zivilprozessordnung

Redaktionelle Abkürzung ZPO

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 310-4

## § 803 ZPO - Pfändung

- (1) <sup>1</sup>Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. <sup>2</sup>Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.
- (2) Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuss über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten lässt.

